

Die **Stadt Baden-Baden**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- im Folgenden Stadt -

und

der **Landkreis Rastatt**,  
vertreten durch den Landrat

- im Folgenden Landkreis –

- beide zusammen im Folgenden Parteien -

schließen auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Var. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG für den gebietsüberschreitenden On-Demand-Verkehr im Bedienungsgebiet „Baden-Baden & Sinzheim“ auf dem Gebiet des Landkreises Rastatt**

#### **Präambel**

1. Die Stadt Baden-Baden und der Landkreis Rastatt sind als Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG Baden-Württemberg für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Sie sind nach § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG und § 6 Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg auch zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (i.F.: VO 1370/2007).
2. Die Stadt und der Landkreis arbeiten schon bisher bei der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten vertrauensvoll und eng

zusammen und möchten dies in Zukunft fortführen. Das Verkehrsangebot der beiden Aufgabenträger ist funktional sowie betrieblich eng verknüpft und wird durch den gemeinsamen Nahverkehrsplan von den Gebietskörperschaften in enger Zusammenarbeit gestaltet. Den Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch ein attraktiver und auf die tatsächlichen Bedürfnisse angepasster öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) angeboten.

3. Die Aufgabenträger haben gute Erfahrungen damit gemacht, das Verkehrsangebot über die Stadtgrenzen der Stadt Baden-Baden hinaus durch den kommunalen Verkehrsbetreiber der Stadt Baden-Baden erbringen zu lassen. An der Zusammenarbeit und an der Verkehrsbedienung durch den kommunalen Verkehrsbetreiber der Stadt Baden-Baden soll deshalb auch nach Auslaufen der Bestandsbetrauung am 14.12.2025 festgehalten werden. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Grundlage dafür schaffen, über den klassischen ÖPNV hinaus auch On-Demand-Verkehre gebietsübergreifend anzubieten.
4. Vor diesem Hintergrund schließen die Aufgabenträger die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn nach der vorzunehmenden Bekanntmachung i. S. d. § 8 Abs. 1 dieser Vereinbarung aus.

## **§ 1**

### **Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets der Stadt als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einem Teil des Gebiets des Landkreises, auf dem On-Demand-Verkehre nach § 44 PBefG (Linienbedarfsverkehr) im Bedienungsgebiet „Baden-Baden & Sinzheim“ (Anlage 1) gebietsüberschreitend verkehren, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das Gebiet des Landkreises abgehenden On-Demand-Verkehre zu ermöglichen.

## **§ 2 Aufgabenübertragung**

- (1) Der Landkreis überträgt der Stadt für den gebietsübergreifenden On-Demand-Verkehr im Bedienungsgebiet „Baden-Baden & Sinzheim“ die Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht und soweit sie nicht ohnehin zuständig ist. Die Stadt übernimmt diese nicht auf ihrem Gebiet gelegene Zuständigkeit. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung. Die Stadt als übernehmende Gebietskörperschaft ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben zu übernehmen, soweit sie nicht ohnehin schon zuständig ist.
- (2) Das in Abs. 1 von der Aufgabenübertragung erfasste Bedienungsgebiet (Anlage 1) umfasst auf dem Gebiet des Landkreises die Gemeinde Sinzheim mit allen dazu gehörenden Ortsteilen.
- (3) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die hoheitliche Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den On-Demand-Verkehr erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs.
- (4) Die Stadt und der Landkreis sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solche insbesondere ein
  - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007,

- die Gewährung von Ausgleichsleistungen gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
  - die Durchführung von Vergabeverfahren nach Art. 5 VO 1370/2007 einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen wie die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung und ggf. Führung von gerichtlichen Auseinandersetzungen oder Vergabenachprüfungsverfahren,
  - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren gleich welcher Art wie z.B. Genehmigungsverfahren oder Entbindungen,
  - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
  - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (5) Die Stadt erfüllt die Aufgabe durch ihr eigenes Verkehrsunternehmen; die Subunternehmervergabe ist ausdrücklich zulässig, soweit die Vorgaben von Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 eingehalten werden. Die Stadt bleibt in der Verantwortung, die übernommene Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (6) Der oder die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend dem gemeinsamen Nahverkehrsplan (Nahverkehrsplan Karlsruher Verkehrsverbund) und nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu vergeben.
- (7) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) festgelegten Qualitätsstandards zu beachten. Es gilt der jeweils gültige Tarif des KVV.

### **§ 3**

#### **Informations- und Abstimmungspflichten, Bildung einer Verkehrskommission**

Zu bestehenden Informations- und Abstimmungspflichten zwischen den Parteien und zur Bildung einer Verkehrskommission wird verwiesen auf § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG für die Buslinien 207, 211, 212, 213, 214, 215, 218 auf dem Gebiet des Landkreises Rastatt (i.F.: „Vereinbarung-Buslinien“, Anlage 2) vom 23.02.2024, genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.03.2024. Die dort genannten Regelungen gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Finanzierung**

Die Finanzierung ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

### **§ 5**

#### **Nutzung von Infrastruktur**

Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den On-Demand-Verkehr erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.

### **§ 6**

#### **Haftung**

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei der Stadt. Der Landkreis haftet nicht für mögliche Fehler und Kosten im Vergabeverfahren.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Kündigungen, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Beteiligten Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst der KVV zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 GKZ i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung i. S. d. § 25 Abs. 6 Satz 1 GKZ in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren vor dem Auslaufen des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung kommt insbesondere dann in Betracht,
  - wenn die Stadt die vom Landkreis als erforderlich angesehenen Änderungen nach § 3 Abs. 2 der Vereinbarung-Buslinien (Anlage 2) innerhalb

der gesetzten Frist nicht umsetzt, obwohl diese durch das von der Stadt beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich, betrieblich und vergaberechtlich bezogen auf die gesamten Linien umsetzbar sind und die Übernahme der durch die Änderungen entstehenden Mehraufwendungen sichergestellt ist;

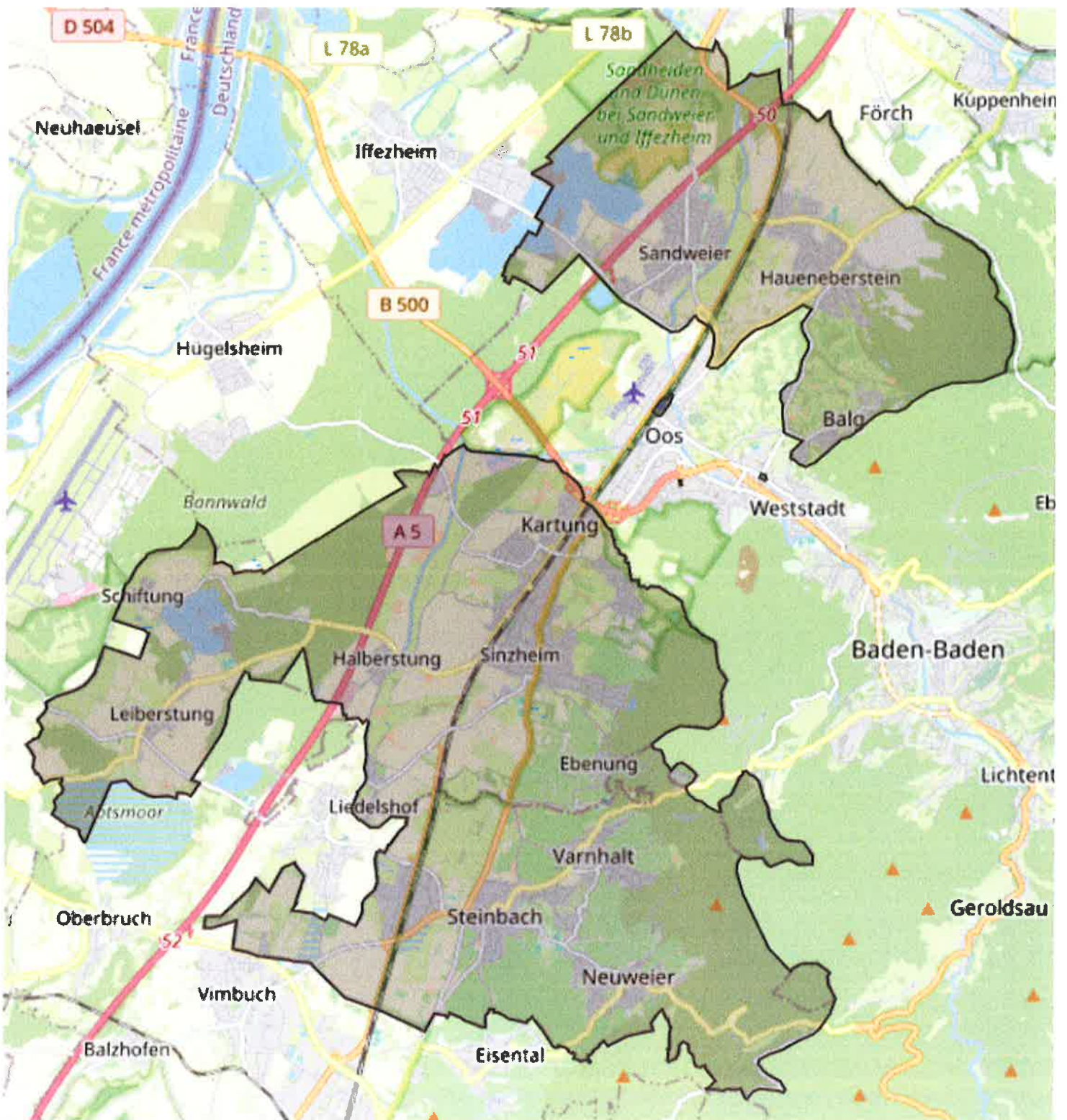
- wenn die Stadt die in der Verkehrskommission nach § 3 Abs. 6 der Vereinbarung-Buslinien (Anlage 2) festgelegten Änderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der VO 1370/2007 umsetzt;
  - wenn die Stadt das nach § 3 Abs. 5 vorgesehene Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten missachtet;
- (4) Soweit sich das Bedienungsgebiet genehmigungsrechtlich ändert (z.B. aufgrund eines Widerrufs der Linienverkehrsgenehmigungen) oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden soll oder muss, legen die Aufgabenträger diese Änderungen unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vor.
- (5) Im Falle einer Kündigung läuft diese Vereinbarung jedenfalls noch so lange weiter wie der von der Stadt mit der Verkehrserbringung betraute Verkehrsbetreiber noch eine Betriebspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das in § 1 genannte Bedienungsgebiet trifft. Die Stadt wirkt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Landkreis bestmöglich auf die teilweise Entbindung der Verkehre auf Landkreisgebiet hin.

Stadt Baden-Baden, den 28.02.2025

Landkreis Rastatt, den 18.03.2025

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister

Prof. Dr. Christian Dusch  
Landrat





Die **Stadt Baden-Baden**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- im Folgenden Stadt -

und

der **Landkreis Rastatt**,  
vertreten durch den Landrat

- im Folgenden Landkreis –

- beide zusammen im Folgenden Parteien -

schließen auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Var. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG für die gebietsüberschreitenden Buslinien 207, 211, 212, 213, 214, 215, 218 auf dem Gebiet des Landkreises Rastatt**

#### **Präambel**

1. Die Stadt Baden-Baden und der Landkreis Rastatt sind als Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG Baden-Württemberg für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Sie sind nach § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG und § 6 Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg auch zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (i.F.: VO 1370/2007).
2. Die Stadt und der Landkreis arbeiten schon bisher bei der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten vertrauensvoll und eng zusammen und möchten dies in Zukunft fortführen. Das Verkehrsangebot der beiden Aufgabenträger ist funktional sowie betrieblich eng verknüpft und wird

durch den gemeinsamen Nahverkehrsplan von den Gebietskörperschaften in enger Zusammenarbeit gestaltet. Den Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch ein attraktiver und auf die tatsächlichen Bedürfnisse angepasster öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) angeboten.

3. Die Aufgabenträger haben gute Erfahrungen damit gemacht, das Verkehrsangebot über die Stadtgrenzen der Stadt Baden-Baden hinaus durch den kommunalen Verkehrsbetreiber der Stadt Baden-Baden erbringen zu lassen. An der Zusammenarbeit und an der Verkehrsbedienung durch den kommunalen Verkehrsbetreiber der Stadt Baden-Baden soll deshalb auch nach Auslaufen der Bestandsbetrauung am 14.12.2025 festgehalten werden. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dafür die Grundlage schaffen.
4. Vor diesem Hintergrund schließen die Aufgabenträger die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn nach der vorzunehmenden Bekanntmachung i. S. d. § 8 Abs. 1 dieses Vertrages aus.

## **§ 1**

### **Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets der Stadt als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einem Teil des Gebiets des Landkreises, auf dem die Buslinien 207, 211, 212, 213, 214, 215, 218 gebietsüberschreitend verkehren, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das Gebiet des Landkreises abgehenden Buslinien zu ermöglichen.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Der Landkreis überträgt der Stadt für die gebietsüberschreitenden Linien 207, 211, 212, 213, 214, 215, 218 die Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Stadt übernimmt die nicht auf ihrem Gebiet gelegene Zuständigkeit für die

Linien 207, 211, 212, 213, 214, 215, 218. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für die genannten Linien. Die Stadt als übernehmende Gebietskörperschaft ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den Linien 207, 211, 212, 213, 214, 215, 218 zu übernehmen, soweit sie nicht ohnehin schon zuständig ist.

- (2) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die hoheitliche Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Busbetrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs.
- (3) Die Stadt und der Landkreis sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solche insbesondere ein
  - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007;
  - die Gewährung von Ausgleichsleistungen gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
  - die Durchführung von Vergabeverfahren nach Art. 5 VO 1370/2007 einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen wie die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung und ggf. Führung von gerichtlichen Auseinandersetzungen oder Vergabenachprüfungsverfahren;
  - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren gleich welcher Art wie z.B. Genehmigungsverfahren oder Entbindungen;
  - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
  - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.

- (4) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllt die Stadt die Aufgabe durch ihr eigenes Verkehrsunternehmen. Die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf den gebietsüberschreitenden Buslinien wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von dem Verkehrsunternehmen durchzuführen, das den oder die öffentlichen Dienstleistungsaufträge erhält. Die Stadt bleibt aber in der Verantwortung, die übernommene Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (5) Der oder die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend dem gemeinsamen Nahverkehrsplan (Nahverkehrsplan Karlsruher Verkehrsverbund) und nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu vergeben.
- (6) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) festgelegten Qualitätsstandards zu beachten. Es gilt der jeweils gültige Tarif des KVV.

### **§ 3**

#### **Informations- und Abstimmungspflichten, Bildung einer Verkehrskommission**

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 genannten Linien, das Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich seiner Anlagen, insbesondere zu den Qualitäten der Personenverkehrsdienste, sein wird, wird von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Dies gilt auch für die Anpassung des Verkehrsangebots auf diesen Linien. Dies umfasst auch die etwaige Gewährung eines ausschließlichen Rechts auf Kreisgebiet. Zur Herstellung des Einvernehmens ist dem Landkreis die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten eine Rückäußerung des Landkreises erfolgt. Kommt kein Einvernehmen zustande, unterbreitet die Verkehrskommission (vgl. § 3 Abs. 6) unter Einbindung des KVV einen Kompromissvorschlag.
- (2) Die Stadt setzt die vom Landkreis als erforderlich angesehenen Änderungen um, wenn diese durch das von der Stadt beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich, betrieblich und vergaberechtlich bezogen auf die gesamten Linien umsetzbar sind und die Übernahme der durch die Änderungen entstehenden Mehraufwendungen sichergestellt ist. Erforderliche Änderungen sind auch solche, die sich aus der wiederholten oder andauernden Schlechtleistung nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergeben. Eine erforder-

liche Änderung kann auch eine Teilkündigung des öffentlichen Dienstleistungsvertrags bezogen auf die auf dem Gebiet des Landkreises verkehrenden Buslinien sein, wenn die Voraussetzungen der Kündigung aufgrund von Schlechtleistung nach dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorliegen. Der Landkreis setzt für die Umsetzung durch die Stadt eine angemessene Frist.

- (3) Die Stadt informiert den Landkreis vor Veröffentlichungen von Vorabbekanntmachungen über deren Inhalte. Die Information erfolgt mit der Vorlage der Entwürfe an die zuständigen Gremien der Stadt, spätestens zwei Monate vor der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen. Die Stadt übermittelt dem Landkreis vor der Vergabe den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Vorbereitung der Herstellung des Einvernehmens nach Abs. 1 Satz 1. Die Stadt informiert den Landkreis auf Verlangen auch über nach § 2 Abs. 3 ausgeübte Befugnisse und deren Ergebnisse.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass das beauftragte Verkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 4 dem Landkreis auf Verlangen Zugang zu Informationen bezüglich des sich auf seinem Gebiet befindlichen Verkehrs nach § 1 einräumt. Der Landkreis setzt für die Umsetzung durch die Stadt eine angemessene Frist.
- (5) Das Verkehrsangebot soll entsprechend dem Verkehrsbedürfnis, insbesondere der Nachfrage- und Potentialentwicklung und den Gegebenheiten des übrigen Busnetzes der Stadt und des Landkreises weiterentwickelt werden und die Vorgaben des Nahverkehrsplans berücksichtigen. Dazu wird eine aus Vertretern der Stadt, des Landkreises und des beauftragten Verkehrsunternehmens bestehende Kommission (Verkehrskommission) gebildet, um aktuelle Fragen aus der Bedienung der Linien nach § 1 und zur Nahverkehrsplanung zu erörtern. Darüber hinaus befasst sich die Kommission mit etwaigen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Meinungsverschiedenheiten und holt ggf. externe Expertise in gutachterlicher Form vor einer abschließenden Meinungsbildung von Stadt und Landkreis ein. Die abschließende Meinungsbildung hat im Einvernehmen zu erfolgen.
- (6) Es wird eine Verkehrskommission eingerichtet. Die Verkehrskommission besteht aus jeweils zwei Entsandten der Stadt und des Landkreises. Die Stadt und der Landkreis führen den Vorsitz in der Verkehrskommission im jährlich wechselnden Turnus. Die Verkehrskommission kommt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel einmal pro Jahr, bei Bedarf häufiger und wenn möglich am Rande der KVV-Sitzungen (Arbeitskreis ÖPNV Entwicklung) zusammen. Die Themen für die jeweiligen Sitzungen werden jeweils zwei Wochen vor der

Sitzung bei dem Vorsitzenden angemeldet. Entsprechende Vorlagen werden mit eingereicht. Die Tagesordnung samt Vorlagen wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Teilnehmer verschickt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll über den Inhalt der Sitzung geführt. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung genehmigt. Für die Umsetzung von Beschlüssen der Verkehrskommission ist in den entsprechenden Beschlüssen eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Stadt setzt anschließend die Beschlüsse gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der VO 1370/2007 um.

#### **§ 4 Finanzierung**

Die Finanzierung ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

#### **§ 5 Nutzung von Infrastruktur**

Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Busbetrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.

#### **§ 6 Haftung**

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei der Stadt. Der Landkreis haftet nicht für mögliche Fehler und Kosten im Vergabeverfahren.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Kündigungen, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder die Aufhebung der Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst der KVV zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 GKZ i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung i. S. d. § 25 Abs. 6 Satz 1 GKZ in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren vor dem Auslaufen des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung kommt insbesondere dann in Betracht,
  - wenn die Finanzierungsvereinbarung nach § 4 bis zur Vorabkennzeichnung der Anschlussbetrauung nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet wird;
  - wenn der aufgrund dieser Vereinbarung vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag aus rechtlich zwingenden oder sonstigen Gründen vorzeitig beendet wird (z.B. Wegfall der PBefG-Genehmigung oder Kündigung des öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsvertrags);
  - wenn die Stadt die vom Landkreis als erforderlich angesehenen Änderungen nach § 3 Abs. 2 innerhalb der gesetzten Frist nicht umsetzt, obwohl diese durch das von der Stadt beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich, betrieblich und vergaberechtlich bezogen auf die

gesamten Linien umsetzbar sind und die Übernahme der durch die Änderungen entstehenden Mehraufwendungen sichergestellt ist;

- wenn die Stadt die in der Verkehrskommission nach § 3 Abs. 6 festgelegten Änderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der VO 1370/2007 umsetzt;
- wenn die Stadt das nach § 3 Abs. 5 vorgesehene Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten missachtet;
- wenn ein eigenwirtschaftlicher Antrag auf die Vorabbekanntmachung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgreich ist und eine eigenwirtschaftliche Genehmigung für alle Verkehre dieser Vereinbarung erteilt wird.

- (4) Soweit sich der Bestand der erfassten Linien genehmigungsrechtlich ändert (z.B. aufgrund eines Widerrufs der Linienverkehrsgenehmigungen) oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden soll oder muss, legen die Aufgabenträger diese Änderungen unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vor.
- (5) Im Falle einer Kündigung läuft diese Vereinbarung jedenfalls noch so lange weiter wie der von der Stadt mit der Verkehrserbringung betraute Verkehrsbetreiber noch eine Betriebspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die in § 1 genannten Linien trifft. Die Stadt wirkt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Landkreis bestmöglich auf die teilweise Entbindung der Verkehre auf Landkreisgebiet hin.

Stadt Baden-Baden, den 08.02.2024

Landkreis Rastatt, den 23.02.2024

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister

Prof. Dr. Christian Dusch  
Landrat





# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 25.04.2025

Name Benjamin Majer


Durchwahl +49 721 926 2154

Aktenzeichen RPK14-2207-20/3/11

(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgermeisteramt Baden-Baden

Landratsamt Rastatt

 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg iVm § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG für den gebietsüberschreitenden On-Demand-Verkehr im Bedienungsgebiet „Baden-Baden & Sinzheim“ auf dem Gebiet des Landkreises Rastatt

## Genehmigung

Die zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt am 18.03.2025 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg iVm § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG für den gebietsüberschreitenden On-Demand-Verkehr im Bedienungsgebiet „Baden-Baden & Sinzheim“ auf dem Gebiet des Landkreises Rastatt wird gemäß § 25 Abs. 5 iVm § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142), genehmigt.

Gez. Benjamin Majer